Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 6-7

Artikel: Das neue zürcherische Armenfürsorgegesetz
Autor: Gschwend, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329442

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekämpfen, indem wir eindringlich über ihre Gefahren aufklären und indem wir an der Ausgestaltung der staatlichen Fürsorge arbeiten und darüber hinaus eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erstreben.

Das neue zürcherische Armenfürsorgegesetz.

Von J. Gschwend, Stadtrat.

Das heute geltende Armengesetz trägt das Datum vom 28. Juni 1853. Es steht also heute im 74. Lebensjahre. Ein Gesetz, das dannzumal in vollem Umfange befriedigen mochte, ja sogar als ein sehr fortschrittliches Werk aus jener Zeit angesprochen werden kann, muß Lücken aufweisen, die eine Folge sind der stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bevölkerungsverschiebung, gegeben aus der Zunahme von Handel und Verkehr, dem gewaltigen Anwachsen der Industrie und dem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ein Gesetz ist nie der Vorläufer der wirtschaftlichen Entwicklung — durch ein Gesetz werden die Resultate dieser Entwicklung erst nachträglich verankert.

Nicht daß in diesen 73 Jahren nicht auch Versuche gemacht worden wären, den ganzen Komplex der Armenfürsorge gesetzgeberisch anders zu formen. Es waren ihrer sogar viele. Aber durchzusetzen vermochte sich keiner.

I. Das bisherige Bürgerprinzip.

Das geltende Gesetz fußt auf dem sogenannten Bürgerprinzip. Das heißt: Wenn ein Bürger unterstützungsbedürftig wird, wo er immer sich aufhalte, in seiner Gemeinde, in einer anderen des Heimatkantons, in einem anderen Kanton oder im Ausland, hat für ihn die Bürgergemeinde zu bezahlen. Der Heimatschein ist nicht nur ein Ausweis, daß der Betreffende in einer bestimmten Gemeinde Bürger ist, sondern auch, daß diese Gemeinde in Zeiten der Not für ihn und seine Angehörigen aufzukommen habe. Das war eine glückliche Lösung in der Zeit, als die einzelnen Gemeinden fast keine anderen Einwohner aufwiesen als Bürger. Das Prinzip, daß die Bürgergemeinde Unterstützungsträger sei, erwies sich je unvollkommener, je größer die Zahl derer wurde, die die Gemeinde verließen und eine andere aufsuchten, und im umgekehrten Verhältnis an Stelle der wegziehenden Bürger Nicht-Bürger einzogen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat dieses Durchsieben der Bevölkerung in sehr eingehender Weise besorgt. Wir kennen heute Gemeinden, in denen die Zahl der Bürger eine sehr reduzierte geworden ist. Drei Viertel bis fünf Sechstel der Bevölkerung einzelner Gemeinden — es ist vor allem an die sogenannten industriellen Vorortsgemeinden zu erinnern — sind Nicht-Bürger. Es kommt vielfach vor, daß, vor allem kräftigere Steuerzahler, auf das Bürgerrecht der ursprünglichen Heimatgemeinde verzichten, nachdem sie dasselbe der neuen Wohnsitzgemeinde erworben haben. Be-

stimmend für diesen Wechsel ist oft der geringere Armensteuerfuß der neuen Bürgergemeinde. Diejenigen Gemeinden, nach denen sich ein Andrang geltend macht, in denen viele Arbeit und Verdienst für sich und die Angehörigen zu finden hoffen, sind in der Regel auch Sitz der industriellen und kommerziellen Unternehmungen, der Banken, der Verkehrsinstitutionen aller Art. Der Sitz dieser Unternehmungen ist gleichbedeutend mit starker Ansammlung des Steuerkapitals und demzufolge mit kräftigen Steuererträgnissen. Diese Feststellung hinwiederum bedeutet, daß einzelne Gemeinden mit einem verhältnismäßig niedrigen Steuerfuß ziemlich große Steuererträgnisse aufweisen, während andere — vor allem kleinere Gemeinden — trotz eines hohen, in vielen Fällen unvernünftig hohen Steuerfußes — nur ganz magere Steuereingänge für das Armengut zu verzeichnen haben. Daß diese Tatsachen dann in der Art der Armenfürsorge oft recht grell zum Ausdruck kommen, berührt etwa unangenehm, ist aber bis zu einem gewissen Grade verständlich. Eine Ausgabe von ein paar hundert Franken für eine zweckmäßige Jugendfürsorge z. B. tangiert die Finanzen des Armengutes einer Gemeinde ganz unbedeutend oder gar nicht, während sie in der anderen ein ziemliches Anwachsen der zu erhebenden Steuerprozente bedeutet. Damit tritt ein finanzpolitisches Moment von großer Bedeutung in den Vordergrund. Die Tatsache der Bevölkerungsverschiebung hat aber auch in fürsorgerischer Beziehung sehr unangenehme Erscheinungen gezeitigt. Es ist das die sogenannte Fern-Armenpflege. Der in Not geratene Bürger hat sich an die Bürgergemeinde zu wenden, zu der er wenig oder gar keine Beziehungen mehr hat. Die Bedürfnisse der Unterstützungsbedürftigen werden von der entfernten Bürger-Armenpflege nicht immer richtig erkannt. Dazu kommt, daß die Kontrolle, ob die von der Armenpflege zur Verfügung gestellten Mittel auch zweckmäßig verwendet wurden, sehr erschwert ist.

Es sind vor allem Stimmen vom Lande, die erklären, daß eine Aufhebung der Fern-Armenpflege sehr wünschbar sei. Es ist richtig, daß eine zweckmäßige Armenfürsorge auf Distanz zu den heikelsten Dingen gehört, vor allem, wenn eine Armenpflege nicht über die organisatorischen Hilfsmittel verfügt wie z. B. die Armenpflege der Stadtbürgergemeinde Zürich.

Es sind also sowohl fürsorgerische wie finanzpolitische Gesichtspunkte, die für die Revision des Armengesetzes maßgebend waren. Es waren zwar oft Stimmen zu hören, die betonten, daß der Kampf bei der Revision des Armengesetzes nur anscheinend um neue Formen gehe, inhaltlich handle es sich um die Entlastung der Gemeinden und um die Belastung des Staates. Der Kampf sei noch immer eingestellt worden, wenn der Staat vermehrte Mittel gegeben habe. Es mag zugegeben werden, daß bei einer bestimmten Gruppe von Freunden des neuen Gesetzes die Freude über eine finanzielle Entlastung ihrer Gemeinden sicher so stark in die Wagschale fällt wie die Freude an einer zweckmäßigeren Fürsorge. Da aber eine zweckmäßige Armenfürsorge das Primäre sein muß, mußten die Grundlagen geschaffen

werden, die eine solche überhaupt ermöglichten. Daß dabei auch Auswirkungen von finanzieller Tragweite in den Vordergrund rückten, war gegeben. Es handelt sich hier um notwendige Wechselwirkungen. Ohne diese ist eine gute und zweckmäßige Armenfürsorge gar nicht durchzuführen.

Es würde zu weit führen, alle Versuche aufzuzählen, die im Laufe der Jahre gemacht wurden, um das Armengesetz zu revidieren. Es seien aus neuerer Zeit nur die hauptsächlichsten genannt:

1. Die Hedinger Initiative vom Jahre 1892. Diese wollte das Bürgerprinzip ersetzen durch den Unterstützungswohnsitz. Wenn ein Kantonsbürger nach einer fünfjährigen ununterbrochenen Niederlassung in der Wohngemeinde unterstützungsbedürftig wurde, so mußte ihm die Wohngemeinde und nicht mehr die Bürgergemeinde Hilfe reichen. Die Initiative wurde im Jahre 1900 zurückgezogen, nachdem der Kantonsrat für die Armengemeinden einen höheren Staatsbeitrag ins Budget aufnahm, als der Regierungsrat vorgeschlagen hatte.

2. Im Jahre 1899 warf die sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat die Frage auf, ob nicht eine Neuordnung des zürcherischen Armenwesens auf dem Boden der Verstaatlichung zu prüfen sei. Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich ersuchte in einer besonderen Eingabe ebenfalls um Prüfung dieser Frage.

3. Die Behördeinitiative der 73 zürcherischen Armenpflegen vom 28. August 1917, auf dem Grundsatz der Staatsarmenpflege basierend.

Wir wollen die verschiedenen Stadien der Beratung des Armenfürsorgegesetzes im Kantonsrat, zu denen in der Hauptsache auch die Erledigung der in Ziffer 2 und 3 gemachten Anregungen gehörte, übergehen und lediglich Stellung nehmen zu den hauptsächlichsten Neuerungen des Gesetzes.

II. Der neue Unterstützungswohnsitz.

Der zweckmäßigste Grundsatz in der Armenfürsorge ist folgender: Jeder ist da zu unterstützen, wo er sich aufhält. Es ist die Frage zu lösen: Wer soll Unterstützungsträger sein: 1. der Staat, 2. die bisherige Bürgergemeinde oder 3. die Wohnsitzgemeinde? Das vorliegende Gesetz hat für die Kantonsbürger die Wohnsitzgemeinde zum Unterstützungsträger bestimmt, d. h. nicht mehr die bisherige Bürgergemeinde hat zu bezahlen, sondern die politische Gemeinde, in der sich der zu Unterstützende aufhält. Das ist ein Grundsatz, der in Anbetracht der oben geschilderten Bevölkerungsverschiebung gegeben ist.

Die Staatsarmenpflege wurde verneint. Sie hätte den einen großen Vorteil, daß sie die Schwierigkeiten des Ausgleiches der Armenlasten der Gemeinden mit einem Schlage beseitigen würde. Wenn diese Lösung in finanzpolitischer Beziehung ein Aktivposten bedeuten würde, ständen ihr aber in fürsorgerischer Beziehung schwerwiegende Passivposten gegenüber. Es seien nur folgende genannt: Es bestände die Gefahr der Ausschaltung des Individualisierens und damit das Regieren der Schablone. Was heute von den Gemeinde-

bürgern noch freiwillig gegen ganz kleines oder gar kein Entgelt geleistet wird, wurde in der Folge von fest angestellten Staatsfunktionären besorgt. Das hätte mehr zu tun mit Armenbureaukratie als mit Armenfürsorge. Die staatlichen Fürsorgefunktionäre würden ihre Einstellung nach den Intentionen ihrer kantonalen Aufsichtsorgane zu richten haben. Das bedeutete für eine Reihe fortschrittlicher Gemeinden wahrscheinlich nicht eine Verbesserung ihrer Armenfürsorge. Ueberhaupt bedeutet die Einschränkung der Gemeindeautonomie ein Kapitel für sich.

Es ist richtig, daß der Inhalt der Bürgerrechtsurkunde durch die Anerkennung des Wohnsitzprinzips etwas an Wert verliert. Die politische Gemeinde tritt — entsprechend der ganzen Entwicklung — in den Vordergrund und übernimmt eine Aufgabe von großer Bedeutung. Das hat zur Folge, daß die politische Gemeinde auch die Steuern erhebt, um die Kosten der Armenfürsorge decken zu können. Die Armensteuer, d. h. ein Zuschlag zum Steuerfuß zur anderen Steuer, wird in der Folge wie in einer Reihe anderer Kantone von allen Steuerpflichtigen erhoben, seien es Bürger, Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer. Was für Gegenleistungen das Gesetz den übrigen Schweizerbürgern bietet, werden wir beim Abschnitt Anschluß an das interkantonale Konkordat ausführen.

Die bisherigen Armengüter, aus deren Zinsen die Bürgergemeinden wenigstens teilweise die Armenausgaben deckten, gehen an die politische Gemeinde über mit der gleichen Zweckbestimmung. Stiftungen und Fonds bleiben nach wie vor den Bürgern reserviert, so daß nach dieser Richtung dem Bürgerrecht eine erhöhte Bedeutung zukommt.

Durch das Gesetz wird also die Fern-Armenpflege von Kantonsbürgern innerhalb des Kantons Zürich aufgehoben. Sie verbleibt noch für unsere Bürger in anderen Kantonen und im Ausland. Es wurde seinerzeit der Versuch gemacht, diese beiden Kategorien, ähnlich wie es der Kanton Bern vorgekehrt hat, durch einen staatlichen Funktionär besorgen zu lassen mit Uebernahme der entsprechenden Lasten auf die Staatskasse. Dieser Vorschlag fand wenig Gegenliebe. Der Anschluß an das interkantonale Konkordat wird auch nach dieser Richtung sehr abklärend und fürsorgerisch gut wirken.

III. Die Ausschaltung einer Karenzzeit.

Sobald der Grundsatz anerkannt wird: Der Kantonsbürger wird im Kanton dort unterstützt, wo er Wohnsitz genommen hat, tut sich eine zweite Frage auf: Von wann ab soll die Wohnsitzgemeinde bezahlen, sofort, nach Verfluß von 30 Tagen, nach 1, 2, 3, 5 Jahren? Soll eine Karenzzeit vorgesehen werden, innert welcher die Heimatgemeinde noch zu bezahlen hat oder nicht? Soll, an ein praktisches Beispiel erinnernd, A. B., von Wila, dort nicht unterstützt, am 4. Dezember 1926 direkt aus der Heimatgemeinde nach Winterthur kommend, am 5. Dezember in Winterthur schon unterstützt werden, wenn sich das als notwendig erweist? Der Kantonsrat hat mit

erdrückender Mehrheit die Aufnahme einer Karenzzeit in das Gesetz mit Recht verneint. Das mag für viele Leute schwerverständlich sein. Wenn man den Dingen auf den Grund geht, wird die Sache sehr erklärlich.

In Deutschland bestund früher auch eine Karenzzeit. Sie wurde von drei Jahren auf ein Jahr reduziert, um ab 1. April 1924 gänzlich zu fallen. Es ist in sehr vielen Fällen nachgewiesen worden, daß die Frage der Abklärung des Unterstützungswohnsitzes während der sogenannten Karenzzeit mehr Ausgaben verursachte, als die Unterstützung ausmachte und daß sie fast endlose Schreibereien und Streitigkeiten vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten bedingte. Hauptsächlich aus diesem Grunde, um eine große Zahl Beamter produktiveren Aufgaben zuzuführen, ist dieses Halbprinzip in Deutschland gefallen.

Es wird geltend gemacht, daß sich vor allem in Frankfurt a. M. heute eine Strömung durchzusetzen versuche, die die Karenzzeit wieder einführen möchte, weil das karenzlose Prinzip zu einer stärkeren Belastung dieser Stadt geführt habe. Es ist richtig, daß im März 1926 ein Fürsorgebeamter in der Zeitung „Frankfurter Wohlfahrtsblätter" einen Artikel erscheinen ließ, dessen Tendenz deutlich auf Wiederherstellung der Karenzzeit ging. Der Artikelschreiber nannte drei Beispiele, die dartun sollten, daß die Unterstützungsbedürftigen sich nach Frankfurt a. M. wandten, wo die Fürsorge gut sei, und daß sie dort nach kurzer Zeit unterstützt werden mußten. Weil die Betreffenden aber an ihrem früheren Aufenthaltsorte nicht unterstützt wurden, mußte die neue Wohnsitzgemeinde für die Lasten in vollem Umfange aufkommen. Andernfalls hätte die frühere Wohnsitzgemeinde die Leistungen rückvergüten müssen. Es ist das eine Lösung, die inhaltlich auch in unserem Gesetze Aufnahme fand. Die drei Typen, die aus dem großen Deutschen Reich nach Frankfurt kamen, wollten in zwei Fällen Arbeit suchen und der dritte wollte sich im Krankenhaus der Universität von der Zuckerkrankheit heilen lassen. Dann blieben sie dort und wurden unterstützungsbedürftig. Wesentlich ist aber nicht der einzelne Typ, sondern eventuell eine größere Zahl von solchen Zuzüglern. Eine solche ist aber ins Verhältnis zu setzen einmal zu der Einwohnerzahl der Stadt, dann aber auch zum ganzen Einzugsgebiet. Im erwähnten Organ des Frankfurter Wohlfahrtsamtes ist darüber folgendes zu lesen: „Innerhalb eines Vierteljahres wurden 164 Fälle und bei etwas schärferer Kontrolle im nächsten Halbjahr 422 Fälle verzeichnet, in denen Hilfsbedürftigkeit nach kurzer Anwesenheit eingetreten war." Bei schärferer Kontrolle wären es also zirka 850 Fälle per Jahr. Frankfurt a. M. zählt 462,000 Einwohner und hat ein Einzugsgebiet von über 62 Millionen Einwohnern. In dieses teilen sich allerdings auch noch andere Städte. Es wird im zitierten Organ auch darauf hingewiesen, daß ein ruhiges, wissenschaftliches Eingehen auf diese Erscheinungen nötig sei, daß Einzelerscheinungen nicht zu einer Lösung aus dem Handgelenk führen dürften. Wenn diese Bevölkerungszahlen nun zu derjenigen der Stadt Zürich

z. B. mit 213,000 und der Gesamtzahl der Kantonsbürger im Kanton mit 291,141 ins Verhältnis gesetzt werden, kommt man zu annähernd gleichen Begriffen. Das Einzugsgebiet des Kantons Zürich im Gegensatz zu demjenigen der deutschen Republik ist ein so verschiedenartiges, daß darüber keine Worte zu verlieren sind.

Wir haben den Verhältnissen in Frankfurt a. M. deswegen größere Beachtung geschenkt, weil das Wohlfahrtsamt als solches in einer Zuschrift vom 7. Juli 1926 an uns sich mit der Tendenz des zitierten Artikelschreibers einverstanden erklärte und weil wir aus anderen Städten auf Anfrage anderslautende offizielle Berichte erhielten.

Persönliche Besprechungen mit Funktionären der Wohlfahrtsämter deutscher Städte ergaben das übereinstimmende Gesamtbild, daß die Abschaffung der Karenzzeit das Gegebene und Zweckmäßige war.

Interessant sind die Erfahrungen, die Holland mit dem Unterstützungswohnsitz ohne Karenzzeit gemacht hat. Dieses Prinzip wurde schon 1870 in das Gesetz aufgenommen. „Es bewährte sich gut, jedenfalls besser als alle vorher geltenden Anordnungen," schreibt ein hoher Funktionär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Amsterdam. Im Jahre 1912 wurde das Armengesetz einer Revision unterzogen. Der eingangs erwähnte Grundsatz wurde als gut im Gesetze belassen. „Die Furcht, daß das Aufenthaltsprinzip eine große Zahl Armer den großen Städten zuführen würde, hat sich als unbegründet erwiesen," sagt der oben zitierte Herr Everts weiter. „Auch die Zahlen weisen darauf hin, daß man sich umsonst geängstigt hat. Im Jahre 1921 z. B. sind in Amsterdam 813 Personen zum erstenmal unterstützt worden, die noch nicht ein Jahr in dieser Stadt wohnten. Am 31. Dezember 1921 gab es in Amsterdam im ganzen 24,981 Personen, welche noch nicht ein Jahr daselbst ansässig waren. Von 24,981 sind 813 nur 3,2 %. In demselben Jahre (1921) wurden in Amsterdam 39,000 Personen mehr oder weniger unterstützt, also 6 % der ganzen Bevölkerung (686,000). Es wurde somit von den Neueingezogenen verhältnismäßig eine geringere Zahl unterstützt als von der einheimischen Bevölkerung. Hieraus darf man schließen, daß der Zug der Armen in die Großstadt nicht besonders groß ist. Der Prozentsatz ist für 1920 1,2 und 5,3 und für 1919 2 und 6."

Wir wandten uns auch an das schweizerische Konsulat in Amsterdam, um auf diplomatischem Wege einen Bericht zu erhalten, wie die maßgebenden Behörden in Holland heute über dieses Prinzip denken. Die Antwort deckt sich in vollem Umfange mit dem soeben Ausgeführten.

Es sind auch bei uns Einwände erhoben worden, die in der Richtung gehen, daß der Unterstützungswohnsitz ohne Karenzzeit nebst einer starken finanziellen Belastung der Städte auch Bedenken in bevölkerungspolitischer Beziehung rufe. Die Städte Zürich und Winterthur mit ihrer guten Fürsorge würden zweifelhafte Existenzen anlocken. Der Zuzug all der Lauen, Energielosen, Schwächlichen,

Kranken, Invaliden würde ein unliebsames Anwachsen der Städte zur Folge haben. Zürich und Winterthur würden bald eine Art großer Armenhäuser sein. Diese Bedenken sind stark übertrieben. Es ist im Auge zu behalten, daß es sich nur um eine Freizügigkeit unter Kantonsbürgern handelt und bei diesen sind wiederum ausgeschlossen diejenigen, die von einer Armenpflege schon befürsorgt werden. Herr Pfarrer Wild hat sich der Aufgabe unterzogen, in Nr. 1562 der „N. Z. Z." den Umfang dieses Rahmens zahlenmäßig zu erfassen. Er kommt zum Schlusse, daß nach Abzug derjenigen Unterstützten, die 1. außerhalb des Kantons Domizil haben, 2. heute schon in Besorgung der Städte Zürich und Winterthur stehen, 3. derjenigen, die einen neuen Unterstützungswohnsitz nicht erwerben können, noch 2245 Einzelpersonen und Familien übrig bleiben, die für eine „Ueberflutung" der beiden Städte in Frage kommen könnten.

Die Stadt Zürich wird als Zentrum des Arbeitsmarktes, als Sitz der Universität, der Krankenanstalten, als Sitz von Handel und Verkehr immer Arbeitskräfte anziehen. Auch auf der gegnerischen Seite wird das gelegentlich als ein Aktivposten gebucht. Warum soll übrigens eine Karenzfrist ein Hindernis sein, daß sich der Bürger A. B. von Wila hier und nicht dort niederläßt? Wenn er auf der Arbeitssuche ist, kümmert er sich mit Recht einen Pfifferling um eine Karenzzeit.

Es darf auch daran erinnert werden, daß die 30tägige Karenzzeit im Kanton Bern zu Erscheinungen geführt hat, die uns weniger zusagen. Um zu verhindern, daß Personen, ohne die Ausweispapiere abzugeben, z. B. in Bern, durch eine 30tägige Anwesenheit sich den Unterstützungswohnsitz ersitzen, erhält die Polizei periodisch den Auftrag, Razzien zu unternehmen und für die nötigen Abschiebungen in die Heimatgemeinde besorgt zu sein. Wenn bei diesen Jagden sicher auch mancher Kriminelle mit ins Garn läuft, so scheinen sie doch blitzartig die Zweckmäßigkeit einer Karenzzeit zu beleuchten.

Uebrigens haben einzelne deutsche Städte durch Errichtung und Betrieb von Arbeitshütten den Weg gefunden, daß sie nicht übermäßig von Personen besucht werden, deren ganze Tätigkeit sich im Aufsuchen von Fürsorgegelegenheiten erschöpft. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß dieser Weg auch bei uns beschritten wird.

Durch das heutige Abschieben der Armen in die Heimatgemeinde ist sehr wenig geholfen. Wenn in dieser Gemeinde das Verständnis und vielleicht die Mittel fehlen, den einzelnen oder die Familie planmäßig und methodisch zu behandeln, um ihn aus der Armut herauszubringen, wird die betreffende Person mit einer kleinen Handsteuer bedacht und ihr zu verstehen gegeben, daß in der Heimatgemeinde nichts los sei, daß sie sich wieder der Stadt zuwenden solle. Wenn nun in einzelnen Fällen eine mit mehr Verständnis und mit mehr Mitteln ausgestattete Gemeinde, statt den Fall abzuschütteln, ihn zur Hand nimmt, ist einige Garantie geboten, daß das Ziel früher oder später (später, wenn es sich um Kinder handelt) erreicht wird. Damit ist der Volkswirtschaft mehr geholfen als mit dem Abturnen eines

Falles. Und da es sich ja um Kantonsbürger handelt, wird das Opfer zu verstehen und zu verschmerzen sein. So weit wird der Gemeinsinn schon reichen! Indem man sich Mühe gibt, sich die Leute, die am Rande der Armut stehen, vom Leibe zu halten, züchtet man künstlich den Pauperismus!

Die Anhänger einer Karenzzeit argumentieren damit, daß Schiebungen möglich seien und daß solchen mit einer Karenzzeit vorgebeugt werden könne. Solange es unvollkommene Menschen gibt, wird es richtig sein, daß solche wenig feinen Methoden angewendet werden. Das ist aber auch möglich und ist auch nachweisbar vorgekommen unter der Herrschaft der Karenzzeit. Ein Beispiel: Wir nehmen an, wir hätten im Gesetz eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen. Der Bürger A. B. von Wila hat in S. Arbeit gefunden und sollte den Heimatschein abgeben. Es pressiert ihm aber nicht. Der Gemeindeschreiber läßt diese Passivität gewähren, um zu erreichen, daß A. B. in S. erst später den Unterstützungswohnsitz erwirbt und damit die frühere Gemeinde noch unterstützungspflichtig bleibt. Oder aber: A. B. erhält in S. vor Ablauf eines Jahres rasch und reichlich Unterstützung, damit die Unterstützungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde oder eventuell der Heimatgemeinde erhalten bleibt.

Diese Betrachtungen wären unvollständig, wenn nicht ausdrücklich dargetan würde, daß es auch unter dem neuen Gesetz wieder Bedürftige gibt — ihre Zahl ist immerhin sehr reduziert —, die nicht am Wohnort ihren Unterstützungswohnsitz haben. Es sind diejenigen, die sich in laufender Fürsorge einer Armenpflege befinden. Das Gesetz hat zur Behandlung dieser Fälle einen guten Weg eingeschlagen. Es schreibt vor, daß jegliche Unterstützung durch die Wohnortsarmenpflege geleistet werden muß unter Verrechnung an die pflichtige Gemeinde. Damit wird erreicht, daß die Wohnsitzarmenpflege auch orientiert ist über die Fälle, für die andere Gemeinden aufzukommen haben.

IV. Der Anschluß an das interkantonale Konkordat.

Was sieht nun das Gesetz für Gegenleistungen vor für diejenigen Schweizerbürger, die in der Folge Armensteuer bezahlen müssen? Es wird allgemein als ein Gebot der Billigkeit betrachtet, daß auch der Nichtbürger in der Domizilgemeinde die Armensteuer entrichte. Den St. Galler, Berner, Aargauer wird man aber nicht zur Armensteuer heranziehen können, ohne ihm auch Rechte zu geben. Daß das Quantitativ dieser Rechte nicht den Umfang annehmen kann, wie sie der Kantonsbürger genießt, liegt auf der Hand. Dieser Idealzustand wäre nur durch die Bundesgesetzgebung zu erreichen. Es wird noch einige Zeit gehen, bis dieser Reifegrad erreicht wird.

Aber was dem Kantonsfremden zugestanden werden kann und muß, ist, daß er im Falle der Bedürftigkeit sich zwecks Hilfe ebenfalls

an die Armenbehörde seines Wohnortes wenden kann. Für Personen, die sich seit einer gewissen Zeit hier niedergelassen haben, wird die Domizilgemeinde für eine bestimmte Zeitdauer erstens eigene Leistungen übernehmen und zweitens den Heimatkanton zu solchen heranziehen. Die Realisierung dieses Gedankens bedeutet den Anschluß des Kantons Zürich an das interkantonale Konkordat. Es ist im Gesetze nun vorgesehen, daß der Kantonsrat diesen Anschluß vollziehen kann, daß der Kantonsrat auch Kompetenzen erhält, eventuellen Aenderungen am Inhalt des Konkordates zuzustimmen, und daß er die Mitgliedschaft auch wieder kündigen könne. Die Lösung mußte so gesucht werden, weil die Verfassung vorsieht, daß über Konkordatsanschlüsse das Volk abzustimmen habe. Es hätte also bei der geringsten Aenderung des Konkordatstextes das Volk wieder aufgerufen werden müssen. Das wäre eine Uebertreibung der Demokratie. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Kantonsrat einstimmig diesem Anschluß zugestimmt hat. Das bedeutet ein gutes Omen. Es ist richtig, dieser Schritt kostet Geld. Ein Industriegebiet wie dasjenige unseres Kantons wird immer Menschen anziehen, die Arbeit suchen. Wenn Kantonsfremde jahrelang hier gearbeitet und der Volkswirtschaft die nötigen Kräfte geliefert haben, dann ist es auch zu verantworten, wenn wir ihnen im Falle der Not zur Seite stehen, ohne daß die Hilfsbedürftigen nur von der Einsicht der heimatlichen Armenpflege abhängig sind, von Gemeinden, mit denen sie seit Jahren den Kontakt verloren haben oder nie einen solchen hatten. Den etwas Aengstlichen ist immer wieder zu wiederholen, daß wir die Mittel für die vermehrten Auslagen, die uns durch den Anschluß an das Konkordat entstehen, durch die Erweiterung der Steuerpflicht wieder erhalten.

V. Die finanziellen Leistungen des Staates.

Daß der Staat auch in der Folge an die Armenunterstützungsausgaben der Gemeinden beizutragen habe, ist nicht streitig. Das Gesetz sieht vor, daß eine vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung die Beiträge festsetze, und zwar im Verhältnis zum Gesamtsteuerfuß und zu den speziellen Armenunterstützungen der Gemeinden. Sicher ist das eine: Wir betreten bis zu einem gewissen Grade Neuland. In welcher Weise sich die Armenausgaben der Gemeinden verschieben, vermag heute niemand zu sagen. Wir haben eine große Zahl Berechnungen, die vom kantonalen Statistischen Amte geliefert wurden, denen Wahrscheinlichkeitswerte zukommen können. Sicher ist, daß die größeren Gemeinden mit größeren Lasten zu rechnen haben, daß diesen aber durch vermehrte Steuereingänge wesentlich vermehrte Mittel zufließen. Es ist deshalb zweckmäßig gewesen, davon abzusehen, im Gesetz eine oder mehrere Zahlen zu nennen, die als Eckpfeiler einer Bezugsberechtigung anzusprechen gewesen wären. Die größeren Gemeinden und die ob der finanziellen Auswirkung des Gesetzes noch etwas pessimistisch eingestellten Bevölkerungskreise hatten ein Interesse an einer etwas beweglichen Fassung, die die Möglichkeit bietet, jederzeit

einen gerechten Ausgleich vornehmen zu können, ohne den komplizierten Weg einer Gesetzesrevision einschlagen zu müssen. Die im Gesetz vorgesehene Lösung, die den obigen Betrachtungen gerecht wird, ist daher zweckmäßig.

Von großer Bedeutung sind auch die Uebergangsbestimmungen, die die unverhüllte Tendenz bekunden, eine kräftige Entlastung der Landgemeinden und eine um so stärkere Belastung der Städte vorzunehmen, und zwar schon auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Im Anfangsstadium der Beratung des Gesetzes wurden Einwände erhoben, die unter die fürsorgerischen Gesichtspunkte einzureihen wären. Es wurde behauptet, die Konstanz der Armenfürsorge leide unter dem Gesetz und es sei den städtischen Gemeinden nicht mehr möglich, aus gesundheitlichen Gründen Familien auf das Land zu dislozieren. Beide Einwände sind unrichtig. Wer das Gesetz liest, wird das bald herausgefunden haben. Während die beiden genannten Gesichtspunkte sich im Laufe der Zeit verflüchtigt haben, wird vielleicht der dritte da und dort noch spuken. Es wird nämlich dem Gesetz noch vorgeworfen, es bewirke sukzessive die Ausschaltung des ländlichen Einflusses auf die praktische Durchführung der Armenfürsorge. Die städtische Armenpflege werde von Anschauungen beeinflußt, die leicht allzu rasche Hilfsbereitschaft und Nachgiebigkeit aufkommen lassen. Die ländliche Auffassungsweise sei zurückhaltender, nüchterner, robuster. In eine Formel gebracht, hätten wir also: 1. die robuste Landarmenpflege, 2. die verweichlichte Stadtarmenpflege. Unter einer robusten Armenpflege verstehen wir eine solche mit folgender Praxis: Konsequentes Durchführen eines wohlüberlegten Programmes, um den Befürsorgten von der Armenpflege wieder wegzubringen. Nicht-Störenlassen in der Durchführung dieses Programmes durch kurzsichtige subjektive Auffassungen des Befürsorgten. Gute Jugend- und Altersfürsorge. Erzieherische Maßnahmen, wo sich solche als nötig erweisen. Oder soll etwa robust heißen: Mangelhaftes oder gar kein Programm, ungenügende Jugend- und Altersfürsorge, Abturnen eines Falles, um kein Geld ausgeben zu müssen. Wir sind für die Robustheit der ersten Kategorie!

Das Armenfürsorgegesetz bedeutet nicht Vollkommenes. Aber die erreichten Fortschritte wollen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen, damit die Armenfürsorge zweckmäßig gestaltet werden kann. Es rechtfertigt sich, daß wir mit aller Kraft für das Gesetz eintreten!